# Satzung

des Ortsausschusses Ippendorf in 53127 Bonn-Ippendorf

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Ortsausschuss Ippendorf“. Er hat seinen Sitz in Bonn-Ippendorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

**§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft der Ortsvereine, Institutionen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen Zielen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seine Aufgaben sind:

1. Die Pflege des Heimatbrauchtums, die Festigung der Gemeinschaft im Stadtteil und die Förderung kultureller Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden auch die Räume im Vereinshaus, das der Verein vom Städtischen Gebäudemanagement gemietet hat, an Anbieter sportlicher und kultureller Angebote abgegeben. Damit sollen niedrigschwellige Angebote an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Stadtteil ermöglicht werden. Vermietungen an Einzelpersonen zu den oben genannten Zwecken ist ebenfalls zulässig.

2. Die Durchführung bzw. Organisation oder Koordination kultureller und historischer Veranstaltungen, insbesondere die Pflege des traditionellen Brauchtums lt. §52 Abs.2 Nr.4 Abgabenordnung. Dazu gehören die Ausrichtung des Karnevals- sowie des Martinszugs.

3. Koordination der anfallenden Termine und Veranstaltungen der Mitglieder des Ortsausschusses.

4. Die Wünsche und Anregungen der Bürgerschaft des Stadtteils Ippendorf zu diskutieren, und soweit erforderlich den kirchlichen, kommunalen und politischen Stellen vorzutragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Der Vereinszweck soll auch verwirklicht werden durch das Einwerben von Zuwendungen und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Organe des Vereins**

Die Organe des OA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

**§4 Zusammensetzung des Vereins**

Der Verein setzt sich zusammen aus Vereinen, Institutionen und anderen Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kindertagesstätten sowie Einzelpersonen, die die Zielsetzung und die Satzung des Ausschusses anerkennen, sowie ideell und materiell zu unterstützen bereit sind, ohne Unterschied auf Konfession oder Parteizugehörigkeit.

**§5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei der Anmeldung ist eine Satzung auszuhändigen. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

**§6 beratende Stimmen**

Dem Ortsauschuss gehören außerdem mit beratender Stimme an:

- der Pfarrer der evangelischen Auferstehungsgemeinde und der/die Vorsitzende des Presbyteriums
- der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, und der/die Vorsitzende des Pfarrausschusses
- die Vertreter der politischen Parteien und Mandatsträger
- die im Wahlkreis Ippendorf-Venusberg wohnenden Mitglieder des Rates der Bundesstadt Bonn, sowie der Bezirksvertretung.

**§7 Beiträge und Kassenprüfung**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- den jährlichen Zuwendungen der Bezirksverwaltung der Bundesstadt Bonn und
- Zuwendungen
- Optional (nach Beschluss der Mitgliederversammlung) aus Mitgliedsbeiträgen

(2) Die Kasse des Vereins ist jährlich von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren in der Mitgliederversammlung bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

**§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Prüfberichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
- Festsetzung des Jahresbeitrags und seiner Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens 30.11. des Jahres durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei anstehenden Neuwahlen. Der Vorstand kann mehrmals jährlich eine Versammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls jederzeit einberufen werden, sie muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage zuvor, einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder aufgehoben werden.

(7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen.

(8) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(9) Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Ausschusses ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung ersichtlich war.

**§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart/in, einem/einer stellvertretenden Kassenwart/in einem/einer Schriftführer/in sowie bis zu fünf Beisitzern.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied kommissarisch berufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Reihenfolge nach der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung ist vom jeweils Vertretungsberechtigten mündlich dem nachfolgenden Vorstandsmitglied bekannt zu geben.

**§10 Protokolle**

Über die Sitzungen, insbesondere Beschlüsse der Organe des Ortsausschusses, sind Protokolle anzufertigen, die der/die Vorsitzende unterzeichnet.

**§11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
(2) Bei ersatzloser Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Ausschusszweckes fällt nach Begleichung etwaiger Schulden das verbleibende Vermögen an die Bezirksverwaltung der Bundesstadt Bonn zurück, oder, falls nicht notwendig, ist es einem anderen gemeinnützigen Zweck im Ortsteil Ippendorf zuzuführen.
(3) Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn-Ippendorf 30. August 2026